

Satzung des Fördervereins des Familienzentrum Alfons-Gerson-Str.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Familienzentrums – Kita Alfons- Gerson-Str..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen, Alfons-Gerson-Str. 26.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt im Sinne des §52Abs der Abgabeordnung den ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zweck, das Familienzentrum - Kita Alfons-Gerson-Str. in Aachen bei der Erziehungs- und Betreuungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Aufgaben des Vereins:
 - (a) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Körperschaften, die sich mit der Fremdsprachenförderung und Betreuung von Kindern befassen.
 - (b) Anregung und Vertiefung der Arbeit im Elternrat und der Elternvertretung in den Gruppen.
 - (c) Unterstützung des Familienzentrums / der Kita bei:
 - Besuchen kultureller Veranstaltungen, Ausflügen, Besichtigungen und dgl.
 - Mehrtägigen Aufhalten z.B. in Jugendherbergen u.ä.
 - Besonderen Veranstaltungen, wie Festen, Ausstellungen o.ä.
 - Der Anschaffung von Ausstattung und Material
 - Der Gestaltung des Gebäudes und des Geländes
 - (d) Unterstützung bedürftiger Eltern bei der Finanzierung der Teilnahme ihres Kindes an Unternehmungen des Familienzentrums / der Kita, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke und §2 bejaht:
 - (a) Einzelpersonen
 - (b) Firmen
 - (c) Vereine und Gesellschaften
 - (d) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

- (e) Soziale und wirtschaftliche Organisationen
- (2) Zur Deckung der Kosten des Vereins wird ein Mitgliederbeitrag erhoben.
- (3) Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Festgesetzt wurde ein Beitrag von jährlich 15,- EUR.
- (4) Der Jahresbeitrag wird fällig mit Beginn der Mitgliedschaft sowie bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§1, Abs.3). Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft nur während eines Teils des Jahres bestand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) schriftliche Austrittserklärung mit 6 Wochen Kündigungsfrist
 - (b) Ausschluss durch den Vorstand
 - (c) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung
 - (d) Tod
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e Stellvertreter/in
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme.
- (3) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes (§10, Abs.3.)
- (b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (§10, Abs.8d) und des Kassenberichtes (§10, Abs.9)
- (c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- (d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ?????????
- (e) die Änderung der Satzung
- (f) die Auflösung des Vereins
- (g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages
- (h) Sonstige Angelegenheiten, die
 - Vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
 - Von einem Mitglied beantragt wird und von 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird

§9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangen

- (2) Die Einladung ergeht schriftlich mit mind. drei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- (4) Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei einer Wahl ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Werden Stimmen für mehr als einen Kandidaten abgegeben und erhält keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen ab.
- (6) Ist zu der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, so können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom /von der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der Kassenwärter/in
- (2) Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie führen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die Stellvertreterin.
- (7) Der/die Leiter/in der Tageseinrichtung oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r soll zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme eingeladen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand Fachkräfte aus der Tageseinrichtung sowie Fachkräfte aus anderen Vereinigungen und Körperschaften mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (d) Erstellung eines Jahresberichtes

(e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(9) Der/die Kassenwarter/in verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins gegenüber den Kreditinstituten, informiert jedoch die Vorsitzenden über alle Kassenvorgänge.

(10) Der/die Vorsitzende/r des Vorstandes oder der/die Stellvertreter/in und der/die Kassenwarterin können gemeinschaftlich über Beträge bis zu 150,- EUR im Einzelfall entscheiden. Höhere Aufwendungen müssen vom gesamten Vorstand genehmigt werden.

(11) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuergünstiger Zwecke sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende/r die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Das Vereinsvermögen fällt an den:

Förderkreis für Krebskranke Kinder
Kullenhofstr. 52, 52074 Aachen
Kto.Nr. 2808, 39050000 Spk. Aachen

§12 Gründung

Die Gründungsmitglieder vom 19.11.1999 sind:

- Frau Gabi Lütten
- Frau Ania Hermanns
- Frau Maria Römer
- Herr Georg Drue
- Frau Elsbeth Hermanns
- Frau Dagmar Kamps
- Frau Ursula Pitz
- Herr Jürgen Ziemons

Das Spendenkonto des Fördervereins ist bei der Sparkasse Aachen Zweigstelle Kornelimünster eingerichtet worden. BLZ 39050000 Kontonummer 2754455.

Die Satzung wurde mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung vom 26.10.2009 beschlossen.

Der Vorstand